

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Laußig



10. September 2025

Nr. 12/2025

### Besetzung der Schiedsstelle der Gemeinden Doberschütz und Laußig – Wahl zum stellvertretenden Friedensrichter –

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Schieds- und Gütestellen des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGStG) sind die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen einzurichten.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem ehrenamtlich tätigen Friedensrichter wahrgenommen.

Das Verfahren vor der Schiedsstelle dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

Die Gemeinde Doberschütz nimmt die Aufgabe der Errichtung und Betreibung einer Schiedsstelle auch für die Gemeinde Laußig wahr (gemäß Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung einer Schiedsstelle vom 05.10.2012). Daher erstreckt sich das Aufgabengebiet des Friedensrichters auf die Gemeinde Doberschütz mit den Ortsteilen Battaune, Bunitz, Doberschütz, Mölbitz, Mörtitz, Paschwitz, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Winkelmühle, Wöllnau, Rote Jahne sowie die Gemeinde Laußig mit den Ortsteilen Gruna, Pristäblich, Kossa, Pressel, Durchwehna, Görschlitze und Authausen.

Auf folgende Ausschlussgründe wird hinweisen:

Gemäß § 4 SächsSchiedsStG muss der Friedensrichter nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampftruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitung, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Einsatzleitung wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Der Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass oben genannte Ausschlussgründe nicht vorliegen; sowie seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen. Die Gemeinde wird vor der Wahl den Direktor des Amtsgerichtes Eilenburg

hören. Weiterhin bedarf die Wahl des Friedensrichters der Bestätigung des Direktors des Amtsgerichtes Eilenburg.

Der stellvertretende Friedensrichter wird vom Gemeinderat gewählt und ehrenamtlich tätig. Das Amt des stellvertretenden Friedensrichters beginnt mit dem Tag seiner Vereidigung durch den Direktor des Amtsgerichtes und endet 5 Jahre nach Amtsantritt (Ablauf der Wahlperiode), wenn die Schiedsstelle aufgelöst wird, wenn der stellvertretende Friedensrichter sein Amt niederlegt oder wenn er seines Amtes enthoben wird. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige stellvertretende Friedensrichter bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

Interessierte Einwohner der Gemeinden Doberschütz und Laußig richten bitte ihre Bewerbung um dieses Ehrenamt schriftlich unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und vollständiger Adresse sowie einer Erklärung zu den Ausschlussgründen und der Einwilligung zum Auskunftersuchen bis zum 26. September 2025 an die Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17 in 04838 Doberschütz. Nähere Auskünfte können im Hauptamt (Ansprechpartnerin Frau Behr, Tel.: 034244/54018) eingeholt werden.

gez. *Schneider*  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

**am Freitag, den 19. September 2025 in der Zeit von 16 bis 22 Uhr**

findet durch die Feuerwehr Laußig eine Überprüfung aller Hydranten in der Ortschaft Laußig statt.

Durch die dadurch entstehenden zeitweiligen veränderten Strömungszustände im Leitungsnetz kann es zu einer geringfügigen Braunfärbung des Trinkwassers nach der Wiederinbetriebnahme kommen.

Gesundheitliche Folgen sind dadurch nicht zu befürchten, aber auf mögliche Wäscheschäden wird hingewiesen.

gez. *Schneider*  
Bürgermeister



**Ländliche Neuordnung Strelln – TO/LN12**

**Landkreis: Nordsachsen**

**Gemeinden: Mockrehna und Doberschütz**

### Bekanntmachung und Ladung zur Vorstandswahl

Mit Beschluss vom 12. Juli 2001 wurde vom damaligen Staatlichen Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) Wurzen das Flurbereinigungsverfahren Strelln angeordnet. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – Sächs-VwNG) vom 29. Januar 2008 wurden die Aufgaben des ALN – später Amt für Ländliche Entwicklung – zum 1. August 2008 auf die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie die Erbbauberechtigten im Neuordnungsgebiet Strelln werden hiermit zur Vorstandswahl

**am Dienstag, dem 21. Oktober 2025, um 19 Uhr,  
in den Saal der Gaststätte „Zum Lindenbaum“  
(Strelln, Mühlbergstraße 51)**

eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl von 3 stellvertretenden Vorstandsmitgliedern und ggf. Ersatzmitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG)

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10, Nr. 1 – Flurbereinigungsgesetz – FlurbG). *Jeder Teilnehmer hat eine Stimme*; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben. Die Teilnehmer müssen sich bei der Wahl durch Personaldokumente ausweisen können. Vertreter von Körperschaften benötigen zusätzlich noch eine Vertretungsermächtigung.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Vorstandswahl durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, *bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss*. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Absatz 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur *eine* Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Es können alle Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Wählbarkeit ist also nicht an Grundbesitz gebunden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die Ersatzmitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Möchten Sie sich zur Wahl als stellvertretendes Vorstandsmitglied bewerben, können Sie Ihre Kandidatur bis zum 20. Oktober 2025 beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Strelln, Herrn Friebe, einreichen.

Landratsamt Nordsachsen  
Teilnehmergemeinschaft Strelln  
Dr.-Belian-Straße 5  
04838 Eilenburg

Eilenburg, den 15. August 2025

gez. **Wirsching**  
Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung



**Flurbereinigung:**  
**Gemeinden:**  
**Landkreis:**

## Teilnehmergemeinschaft Strelln

**Strelln**  
**Mockrehna und Doberschütz**  
**Nordsachsen**

### Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Strelln, ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten der Eigentümer sowie sonstige Berechtigte werden hiermit zu einer

### Teilnehmerversammlung

geladen.

**Versammlungsort:** Saal der Gaststätte „Zum Lindenbaum“  
Ortsteil Strelln, Mühlbergstraße 51, 04862 Mockrehna

**Versammlungszeit:** **Dienstag, 21. Oktober 2025, Beginn 19.30 Uhr**

### Tagesordnung:

1. Information über die bevorstehende Anhörung der Teilnehmer zu ihren Wünschen für die Abfindung in der Feldlage (§ 57 FlurbG)
2. Allgemeine Aussprache

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Teilnehmerversammlung die Vorstandswahl (beginnend ab 19 Uhr) von drei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sowie ggf. Ersatzmitgliedern in der gleichen Räumlichkeit stattfindet. Dadurch kann sich unter Umständen der Beginn der Teilnehmerversammlung geringfügig verschieben.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorstand unter der Anschrift:

Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Ländliche Neuordnung  
Teilnehmergemeinschaft Strelln  
Dr.-Belian-Straße 5  
04838 Eilenburg  
zur Verfügung.

gez. **Friebe**  
Vorstandsvorsitzender

### Impressum

Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeister der Gemeinde Laußig

**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener Heide

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

## Ihre Medien in der Dübener Heide +++ Ihre Medien in der Dübener Heide

Heimatzeitung für Bad Dübener Heide und Umgebung



Heimatzeitung für Gräfenhainichen und Umgebung



Wir erreichen über 45.000 Leser.